

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage 1

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Blaschczok
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: k.becker@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.12.2012

Unser Zeichen
40-00-07 be-we

Datum
13.02.2013

Entwurf einer Umwandlungsverordnung Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Dr. Blaschczok,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und geben nachfolgend die Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg wieder, die sich umfassend mit dem Verordnungsentwurf auseinandersetzt. Wir machen uns insoweit die Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg zu eigen, zumal uns weitere Stellungnahmen aus der Mitgliedschaft bislang nicht vorliegen. Sollten uns noch weitere Anregungen und Bedenken erreichen, behalten wir uns vor, die Stellungnahme zu ergänzen.

„... Bereits am 5./6.12.2012 wurden interessierte Schulleitungen auf zwei Veranstaltungen des Landes über die Möglichkeiten zur Eröffnung von Gemeinschaftsschulen informiert. Die jeweiligen Schulträger wurden nicht beteiligt. Wie Ihnen bekannt ist, bemüht sich die Landeshauptstadt Magdeburg seit geraumer Zeit – hier im Zusammenhang mit der Aufhebung der Verbindlichkeit der Schullaufbahnpflicht und der damit einhergehenden Unsicherheit bezogen auf die Bereitstellung von ausreichenden Bildungsgang bezogenen Kapazitäten an den Gymnasien und den beiden IGS – um entsprechende Anpassungen der schulrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Urteile des OVG Magdeburg zu Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Magdeburg unterstreichen die Notwendigkeit zusätzlich. In den Urteilen wird u.a. ausgeführt: „... Anders als in den anderen Bundesländern ... fehlt in Sachsen-Anhalt eine gesetzliche Regelung zur Bestimmung von Kapazitätsgrenzen, welche ... das elterliche Recht auf Wahl des Bildungsganges insgesamt begrenzen. ... Die in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Unterrichtsorganisation an den Gesamtschulen“ bestimmten Klassengrößen sind mangels Rechtsnormqualität nicht geeignet ...“.

Neben den Gymnasien, den beiden IGS sowie den Fachgymnasien können – gem. SchulG LSA § 5 b (7) – auf Initiative der Gesamtkonferenz Schulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. Durch den veränderten § 3 i.V.m. § 34 (1) SchulG LSA entsteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf einen Platz an der Gemeinschaftsschule, der aus meiner Sicht nicht durch Schuleinzugsbereiche einschränkbar ist.

Erst am 17.12.2012 hatte das Kultusministerium die Landeshauptstadt Magdeburg und weitere Schulträger sowie das Landesschulamt zu einer Gesprächsrunde eingeladen, um erstmals über rechtliche Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsschulen, beginnend zum Schuljahr 2013/14, zu informieren und gleichzeitig die Grundpositionen der Schulträger kennenzulernen bzw. Hinweise und Anregungen aufzunehmen.

Seitens der Stadt Magdeburg wurde ausgeführt, dass zwingend schon im Vorfeld die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, zum Beispiel:

- Abstimmung der Lehrpläne
- Weiterbildung des pädagogischen Personals
- Inhalt der Kooperationsvereinbarung der Schulen
- rechtliche Regelungen, u.a. Schuleinzugsbereich, Rechtsansprüche, Raumvorgaben, etc.

Der vorliegende Entwurf der Umwandlungsverordnung geht darauf nicht ein.

Insbesondere die Zielstellung des Landes – Eröffnung bereits zum Schuljahr 2013/14 – wäre vor dem Hintergrund der offenen Fragestellungen zur konkreten Umsetzung, ein Jahr vor Ablauf der bis 2013/14 geltenden mittelfristigen Schulentwicklungsplanung, einem erfolgreichen Beginn nicht förderlich.

Zu § 1 – Organisationsformen

Neben den vorhandenen Gymnasien, IGS und Fachgymnasien wäre aus der Sicht der Stadt Magdeburg eine Gemeinschaftsschule mit eigener Kursstufe anzustreben und dazu die Mindestgrößen in der Verordnung zu benennen.

Zu § 2 – Antrag- und Genehmigungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Schulträger würde sich positiv auf das Verfahren auswirken, deshalb sollte bereits deutlich vor Antragstellung durch die Schule der Schulträger einbezogen werden.

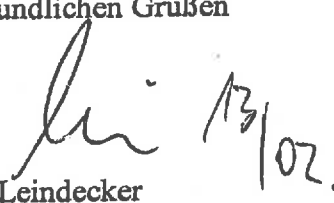
Die Festsetzung von Schulbezirken oder -einzugsbereichen ist nicht geeignet eine „Verteilung“ von Schülern – in welcher Form auch immer – zu ermöglichen. Eine Ausgrenzung von Schülergruppen oder einzelner Schüler ist wegen des in § 3 (1) SchulG LSA ausgewiesenen eigenständigen Bildungsganges, jetzt auch für die Gemeinschaftsschulen, bei zu geringen Kapazitäten nicht möglich. Hierzu bedarf es geänderter Rahmenbedingungen im Schulgesetz. Für den Fall, dass kein Einvernehmen mit dem Schulträger erreicht wird (z.B. zum Beginn), sollte eine Regelung getroffen werden.

Zu § 4 – Übergangsvorschriften

Eine Umwandlung bereits zum Schuljahr 2013/14 ist kritisch zu sehen. Vertreter des Landes führten am 17.12.2012 aus, dass diese Verordnung (z. Zt. liegt nur der Entwurf vor) etwa im April 2013 verkündet wird. Diese enge Zeitschiene erschwert neben den übrigen offenen Bedingungen die Antragsstellung. Eine Information der Eltern der künftigen Fünftklässler kann

zum jetzigen Zeitpunkt nur unvollständig erfolgen. Eine Beteiligung der Ausschüsse und die Beschlussfassung durch den Stadtrat in einem formellen Verfahren könnte erst nach Vorlage der Rahmenbedingungen vorbereitet werden. Um die Gemeinschaftsschule mit ihrem positiven Grundanliegen ausreichend vorbereiten zu können, sollte die Umwandlung erst zum Schuljahr 2014/15 erfolgen. ...“

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer